

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Karin Pranghofer SPD**
vom 14.05.2012

Zulassung zur Kammerprüfung nach dem zum 01.04.2005 in Kraft getretenen Berufsbildungsreformgesetz

Durch das Berufsbildungsreformgesetz der Bundesregierung aus dem Jahr 2005 ist der Gestaltungsspielraum der Länder auf Zulassung von beruflichen Bildungsgängen zur Kammerprüfung erweitert worden. Die Landesregierungen können seither nach § 43 Abs. 2 BBiG durch Rechtsverordnung regeln, welche vollzeitschulischen oder sonstigen Bildungsgänge die Voraussetzungen einer Zulassung zur Abschlussprüfung vor den Kammern erfüllen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche konkreten Initiativen hat die Staatsregierung seit Verabschiedung des Bildungsreformgesetzes des Bundes in Bayern unternommen, um den Rechtsanspruch auf Zulassung zur Kammerprüfung für die Absolventen von vollzeitschulischen oder sonstigen Bildungsgängen zu realisieren bzw. auszuweiten?
2. Welche vollzeitschulischen und sonstigen Bildungsgänge sind in dieser Rechtsverordnung eingeschlossen?
3. Wie können Absolventen von vollzeitschulischen und sonstigen Bildungsgängen ihren Anspruch auf Zulassung zur Kammerprüfung in Bayern praktisch durchsetzen?
4. Sind der Staatsregierung Probleme bei der Umsetzung bekannt?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 13.06.2012

Zu 1.:

Die Staatsregierung hat am 24. Juli 2007 eine Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) erlassen. Diese umfasst verschiedene Themenbereiche und enthält in § 3 Regelungen zur Zulassung von Schülerinnen und Schülern von Berufsfachschulen zur Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen.

Zu 2.:

§ 3 Absatz 1 BBiGHwOV zählt diejenigen öffentlich oder

staatlich genehmigten Berufsfachschulen auf, die für die genannten Berufe die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 BBiG erfüllen. Diese sind:

- Berufsfachschule für Bekleidung/ für die Bekleidungsindustrie für die Berufe Modenäher/Modenäherin sowie Modeschneider/ Modeschneiderin,
- Berufsfachschule für Büroberufe für den Beruf Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation,
- Berufsfachschule für Büroberufe für Blinde und Sehbehinderte für die Berufe Bürokaufmann/ Bürokauffrau, Informatikkaufmann/Informatikkauffrau sowie Kauffrau für Bürokommunikation,
- Berufsfachschule für Glas für den Beruf Glas- und Porzellanmaler/Glas- und Porzellanmalerin,
- Berufsfachschule für Hauswirtschaft für den Beruf Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin,
- Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe für die Berufe Fachinformatiker/ Fachinformatikerin sowie Informatikkaufmann/Informatikkauffrau und
- Berufsfachschule für Zupfinstrumentenmacher für den Beruf Zupfinstrumentenmacher/ Zupfinstrumentenmacherin.

Absatz 2 der Vorschrift regelt, dass die Berufsabschlussprüfung als Modenäher/ Modenäherin und als Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin bei Schülern der Berufsfachschule für Hauswirtschaft der Wahlpflichtfächergruppe III gegen Ende des zweiten Schuljahres erfolgt, im Übrigen erfolgt die Abschlussprüfung gegen Ende des dritten Schuljahres. Die Zulassung setzt voraus, dass der Schüler oder die Schülerin im Zwischenzeugnis der betreffenden Jahrgangsstufe Noten erzielt hat, mit denen er oder sie vorrücken dürfte.

Zu 3.:

Die bayerischen Industrie- und Handelskammern haben für die Zulassung zur Abschlussprüfung des Personenkreises nach § 43 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ein vereinfachtes Verfahren entwickelt: Die entsprechenden Schulen legen der jeweiligen IHK Listen mit den Kandidaten vor und versichern, dass die Fehlzeiten bei diesen Personen nicht über 10 Prozent der Ausbildungsdauer liegen (Zeiten der Praxis und Schule müssen tatsächlich erbracht worden sein). Diesem vereinfachten Verfahren geht eine Systemakkreditierung voraus, in der die Voraussetzungen/Kriterien gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 bis 3 BBiG einer Prüfung und Würdigung unterzogen werden.

Im Bereich der Handwerkskammern werden die Anmeldungen zur Prüfung typischerweise über die Innung (bzw. Kreishandwerkerschaft) abgewickelt, bei der der zuständige Prüfungsausschuss (bzw. die Geschäftsführung) angesiedelt ist.

Zu 4.:

Nein.